

Besoldungstabellen Stand 01.03.2012 in €

Anwärtergrundbetrag

Unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-

Grundbetrag 1246,95 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

TW 308 TG 08

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs gewährt.

Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

| | | | insgesamt |
|--|---|----------------|------------------|
| Ehebezogener Teil des Familienzuschlags | | 124,96 | 124,96 |
| erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz | | | |
| Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags | für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich | 218,50 | 343,46 |
| | für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich | 437,00 | 561,96 |
| | für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich | 938,39 | 1063,35 |
| | für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich | 1439,78 | 1564,74 |
| | für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5 | 501,39 | |

Dienstwohnungsausgleich

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag: 616,31

Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag: 732,89

° Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst, denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.